

99135002010000

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/141757/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135002010000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Steuerberaterprüfung; Beantragung der Befreiung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	24.01.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Steuerberaterkammer Nürnberg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_38.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_38.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_8.html
Teaser	Sie können unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Steuerberaterprüfung beantragen.
Volltext	<p>Besondere fachliche Qualifikationen auf dem Gebiet des Steuerrechts, wie z.B. eine Professorentätigkeit, können zu einer Befreiung von der Steuerberaterprüfung führen.</p> <p>Nach § 38 Steuerberatungsgesetz (StBerG) können bestimmte Personen auf Antrag bei der zuständigen Stelle von der Steuerberaterprüfung befreit werden.</p> <p>Die Zuständigkeit liegt bei der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk der Bewerber/die Bewerberin hauptberuflich tätig ist oder, sofern der Bewerber/die Bewerberin keine Tätigkeit ausübt, seinen/ihren überwiegenden Wohnsitz hat.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> erforderliche Unterlagen: Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang Passbild (nicht älter als ein Jahr) Urkunde/n über die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis die Versetzung in den Ruhestand die Ernennung zum Professor/zur Professorin ggf. Urkunden über die Verleihung akademischer Grade Nachweise über praktische Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern. B. Bescheinigung einer deutschen Hochschule, der letzten Dienstbehörde oder des Fraktionsvorstandes über Art und Dauer der Tätigkeit (bzw. der Lehrtätigkeit als Professor/Professorin) auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern; die Bescheinigung muss Angaben enthalten über Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit) Art des Beschäftigungsverhältnisses (z.B.

Modul

Sachverhalt

Beamter/Beamtin oder Angestellte/Angestellter die
Arbeitszeit (Anzahl der Wochenstunden) Art und
Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den
Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten
Steuern (Anzahl der Wochenstunden) alle Zeiten einer
Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender
Dauer (z. B. längere Beurlaubung,
Überstundenausgleich, Elternzeit, Mutterschutz,
Krankheitszeiten usw.). Sämtliche Zeugnisse, Urkunden
und Bescheinigungen müssen in notariell oder
behördlich beglaubigter Form vorgelegt werden (ggf.
postalisch Übersendung an die zuständige
Steuerberaterkammer/Prüfungsstelle). Die Unterlagen
müssen in deutscher Sprache (ggf. mit einer
beglaubigten Übersetzung) eingereicht werden.

Voraussetzungen

Folgenden Personen können unter anderem von der
Prüfung befreit werden:

- Professoren/Professorinnen, die mindestens zehn
Jahre an einer deutschen Hochschule auf dem Gebiet
der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden
verwalteten Steuern gelehrt haben
- ehemalige Finanzrichter/Finanzrichterin, die
mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den
Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten
Steuern tätig gewesen sind
- ehemalige Beamte des höheren Dienstes und
vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung,
welche mindestens 10 Jahre auf dem Gebiet der von
den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten
Steuern, als Sachgebietsleiter/Sachgebietsleiterin oder
in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen
sind.
- ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und
vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung,
welche mindestens 15 Jahre auf dem Gebiet der von
den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten
Steuern, als Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin oder in
mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind.

Kosten

Es fallen Gebühren nach der
Steuerberatervergütungsverordnung an.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Befreiung von der

Modul	Sachverhalt
	Steuerberaterprüfung muss bei der zuständigen Steuerberaterkammer eingereicht werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Finanzgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal